

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern  
**Band:** 28 (1971)

**Artikel:** Naturschutztätigkeit im Kanton Bern 1970  
**Autor:** Schmalz, K.L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-319571>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

K. L. Schmalz <sup>1</sup>

# Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1970

mit 6 Abbildungen und 3 Figuren

## *Inhaltsverzeichnis*

A. Allgemeines .....	39
I. Das Naturschutzjahr 1970 .....	39
II. Aus der Verwaltung .....	40
B. Naturdenkmäler .....	41
I. Naturschutzgebiete .....	41
1. Neue Naturschutzgebiete .....	41
a) Widi bei Grächwil .....	41
b) «Vogelraupfi» bei Bannwil .....	42
2. Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete .....	49
a) Gwattlischenmoos .....	49
b) Marais des Pontins près St-Imier .....	50
3. Landerwerb für geplante Erweiterung von Naturschutzgebieten .....	54
a) Faulenseeli bei Ringgenberg .....	54
b) Ziegelmoos bei Gampelen .....	55
4. Sicherungsmaßnahmen in bestehenden Naturschutzgebieten .....	55
a) Doubs, Dienstbarkeitserrichtung auf zwei Heimwesen .....	55
b) Lyßbach, Landabtausch .....	59
c) Sense und Schwarzwasser, Kauf eines Heimwesens .....	59
5. Bundesgerichtsentscheid zum Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen .....	61
II. Naturschutzgebiete zufolge technischer Eingriffe in die Natur .....	64
III. Botanische und geologische Objekte .....	68
C. Literatur zum Naturschutzjahr und über bernische Naturdenkmäler .....	68

<sup>1</sup> Naturschutzinspektor des Kantons Bern.

## A. ALLGEMEINES

*I. Das Naturschutzjahr 1970*

Während des europäischen Naturschutzjahrs wurde im Kanton Bern die Naturschutzarbeit in bisheriger Weise fortgeführt. Wir unterließen es, die ordentliche Tätigkeit des Jahres 1970 mit dem Naturschutzjahr in Verbindung zu bringen, weil diese Arbeit auch ohne dessen Proklamation geleistet worden wäre. Rein statistisch betrachtet, könnte sogar gemutmaßt werden, wir hätten in unsern Bemühungen nachgelassen, weil im Jahre 1970 «nur» zwei neue Naturschutzgebiete hinzugekommen sind, während es im Jahre 1969 deren acht waren! Der vorliegende Bericht mag aber zeigen, daß ebenso wichtig und aufwendig wie die Schaffung neuer Schutzgebiete die Betreuung, der Ausbau und die Sicherung der bisherigen ist.

Als besonders wichtige Aufgabe des Naturschutzjahrs betrachten wir das Hinaustragen des Naturschutzgedankens in breite Volkskreise, und wir glauben, dazu beigetragen zu haben durch unsere Mitwirkung bei der Herausgabe des im letzten Bericht angekündigten Taschenbuchs von Dr. h. c. Hans ITTEN: «Naturdenkmäler im Kanton Bern / Monuments naturels du canton de Berne». Dieses ist im Frühjahr bei Paul Haupt, Bern, erschienen im vorgesehenen Umfang von 168 Seiten mit 20 Photographien. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 3. März 1970 ist der Forstdirektion ein Kredit von Fr. 42 000.— (wovon Franken 36 600.— aus dem Naturschutzfonds) bewilligt worden, damit sie 10 750 Exemplare anschaffen und als Gabe zum Naturschutzjahr schenken konnte an die Lehrerschaft, die Seminaristen und Seminaristinnen, die Pfarrer, das kantonale Polizeikorps sowie an die Wildhüter, Fischereiaufseher, freiwilligen Naturschutzaufseher und verschiedene Amtsstellen.

Das Taschenbuch, das außer dem Verzeichnis der Naturdenkmäler ein Vorwort des Regierungspräsidenten sowie einen Beitrag enthält, worin die Mitverantwortung jedes Einzelnen im Alltag betont wird, stand gleicherweise im Dienste der Verbreitung des Naturschutzgedankens wie die Vorträge, Radiosendungen, Exkursionen und weiteren Veranstaltungen, bei denen wir mitwirkten.

In gleicher Richtung zielten die vom kantonalen Naturschutzverband in Bern und Biel gezeigte Ausstellung über den Naturschutz in Europa sowie die vom oberländischen Naturschutzverein veranstalteten Ausstellungen in Spiez, Meiringen, Zweisimmen und Interlaken.

Als Leistung zum Naturschutzjahr ist auch der vom Regierungsrat am 20. März 1970 beschlossene und erstmals pro 1970 auszahlende Staatsbeitrag an den Naturschutzverband des Kantons Bern zu werten. Damit ist eine der Empfehlungen der europäischen Naturschutzkonferenz in Straßburg befolgt: «La Conférence engage instamment les Gouvernements à . . . encourager et appuyer le bon fonctionnement des organismes privés, dont la Conférence reconnaît le rôle

sans équivalent pour l'encadrement des efforts individuels et l'éducation de l'opinion publique.»

## *II. Aus der Verwaltung*

Forstmeister Fritz AERNI, der seit dem Jahre 1957 der kantonalen Naturschutzkommission als Mitglied und ab 1963 als Präsident angehört hat, trat wegen Erreichens der Altersgrenze auf 31. Dezember 1970 zurück. Er wurde als Mitglied durch Dr. Rolf KUOCH, Forstmeister des Oberlandes in Spiez, ersetzt. Als neuen Präsidenten bezeichnete der Regierungsrat das bisherige Mitglied Dr. Hans Joss, Seminardirektor in Bern.

Auf Ende März 1970 schied Ernst HÄNNI als Mitarbeiter des Naturschutz- und des Jagdinspektorats wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Staatsdienst aus. Die bloß halbtägige Anstellung konnte in eine vollamtliche Stelle umgewandelt werden. Der Regierungsrat wählte als Sekretär des Naturschutzinspektorats Rolf HAURI, Lehrer in Längenbühl, mit Amtsantritt auf 1. April 1970. Der neue Amtsinhaber, der bisher namentlich als Ornithologe naturschützerisch tätig war, steht zu einem Fünftel seiner Arbeitszeit dem Jagdinspektorat zur Verfügung, das neben der Jagd auch den Vogelschutz betreut.

Es geziemt sich, den Herren F. AERNI und E. HÄNNI für ihre langjährige Arbeit, die sie mit echter Hingabe geleistet haben, herzlich zu danken. Beide werden im übrigen weiterhin für den Naturschutz tätig sein: F. AERNI als Beauftragter der Forstdirektion und der Stiftung Aaretal in der Aarelandschaft Thun—Bern (Autobahn!) sowie als Präsident des Uferschutzverbandes Wohlensee; E. HÄNNI als Sekretär des Naturschutzverbandes des Kantons Bern. Damit ist auf die Wirksamkeit außeramtlicher Organisationen, die am Schluß von Abschnitt I bereits erwähnt wurde, nochmals hingewiesen. So sehr diese auch zu schätzen ist und so wichtig uns die Dienste der freiwilligen Naturschutzaufseher sind, deren Zahl bis Ende 1970 auf 504 angewachsen ist, so können doch mit privater und freiwilliger Tätigkeit die wachsenden Naturschutzaufgaben je länger je weniger bewältigt werden. Mit eindringlicher Begründung hat am 5. Oktober 1970 der Bundesrat in einem Kreisschreiben die Kantonsregierungen aufgefordert, Naturschutzfachstellen zu schaffen bzw. weiter auszubauen und gleichzeitig ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Wir erachten diesen Aufruf auch für den Kanton Bern als notwendig, wobei wir gerne anerkennen, daß bisher den Anliegen des Naturschutzes viel Verständnis entgegengebracht wurde. Dem Regierungsrat des Kantons Bern, insbesondere Herrn Forstdirektor Ernst BLASER, gebührt dafür unser Dank.

## B. NATURDENKMÄLER

*I. Naturschutzgebiete*

## 1. Neue Naturschutzgebiete

a) *Widi bei Grächwil, Gemeinde Meikirch* 15. Dezember 1970

Das etwa 80 Aren messende Sumpfgebiet Widi ist in landschaftlicher, botanischer und zoologischer Hinsicht wertvoll. Je mehr der Raum zwischen Bern und Frienisberg in den Baubereich der Stadt Bern gerät, desto wichtiger ist die Erhaltung freier Natur, und jeder noch so kleine Teil ursprünglicher Landschaft verdient den Schutz. Das Widi zeichnet sich aus durch seine schöne Lage am Waldrand. Besonders zur Frühlings- und Sommerzeit bei hohem Wasserstand ist der Anblick des Weihers reizvoll mit den Büschen und Bäumen, darunter zwei große Stieleichen, an seinem Rand. Die Stockente brütet hier, und im Mai 1970 führten drei Weibchen Junge, eines sogar deren fünfzehn! Das feuchte Gelände behagt der Wacholderdrossel, die in größerer Zahl am Waldrand brütet, und auch Mistel- und Singdrosseln sind regelmäßig zu sehen und zu hören. Weniger auffallend, aber nicht minder erhaltenswert sind die Flachmoorpflanzen und die Kleintiere im Wasser.

Ed. BERGER hat am 23. Juni 1970 folgende *Pflanzenliste* aufgenommen:

Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Steife Segge	<i>Carex elata</i>
Haar-Segge	<i>Carex hirta</i>
Blasen-Segge	<i>Carex vesicaria</i>
Fuchs-Segge	<i>Carex vulpina</i>
Sumpf-Binse	<i>Eleocharis palustris</i>
Schlamm-Schachtelhalm	<i>Equisetum fluviatile</i>
Moor-Spierstaude	<i>Filipendula ulmaria</i>
Flutendes Süßgras	<i>Glyceria fluitans</i>
Flatter-Binse	<i>Juncus effusus</i>
Kleine Wasserlinse	<i>Lemna minor</i>
Wolfsfuß	<i>Lycopus europaeus</i>
Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>
Blut-Weiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
Wasser-Minze	<i>Mentha aquatica</i>
Glanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>
Wasser-Knöterich	<i>Polygonum amphibium</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Gemeine Sumpfkresse	<i>Rorippa islandica</i>
Aschgraue Weide	<i>Salix cinerea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Gemeines Helmkraut	<i>Scutellaria galericulata</i>

Er empfahl auch vom botanischen Standpunkt aus die Unterschutzstellung und hob besonders *Carex vulpina* hervor, «da dies eine seltene und vielfach verkannte, im Widi jedoch reichlich auftretende Pflanze ist».

Die Erhaltenswürdigkeit bejahte eindeutig auch Prof. P. TSCHUMI vom Zoologischen Institut der Universität Bern. Er schrieb uns am 10. August 1970 u. a.: «Das Widi ist seit jeher eine bevorzugte Brutstätte für Molche und besonders für Grasfrösche, und es entwickelt sich im Frühjahr darin eine reiche Wirbellosen-Fauna, wie zum Beispiel verschiedene Wasserschnecken und Egel, kleine Krebschen usw. Unser Unterricht für Naturwissenschaftler und Mediziner (zusammen rund 400 Studenten) ist, da ähnliche Biotope in der Umgebung von Bern immer seltener werden, mehr und mehr auf das Widi angewiesen. Im Hinblick darauf, daß wir an unserm Institut künftig ökologische Studien intensiv betreiben werden, liegt uns auch aus diesem Grunde sehr viel an der Erhaltung des erwähnten Biotops.» Prof. TSCHUMI wies auch hin auf die Probleme der Verschmutzung und Verlandung, und wir sind dankbar für die von ihm in Aussicht gestellten Untersuchungen, die für allfällige Maßnahmen die erforderliche Grundlage bilden sollen. Dabei würde das Bemühen um die Erhaltung offener Wasserflächen auch dem bisher geschätzten Schlittschuhfahren im Widi zugute kommen.

Wenn somit den Eltern, die sich mit ihren Kindern am Widi der jungen Entlein erfreuen, den Schulen aller Stufen, den Botanikern und Zoologen etwas Schönes und Wertvolles erhalten werden konnte, so geziemt es sich, den drei Familien WALTHER und STEBLER, Landwirte in Grächwil, zu danken, die als Grundeigentümer dem Schutz des Widi ohne jede Entschädigung zugestimmt haben. Neben den 81 Aren des eigentlichen Naturschutzgebietes ist ein dieses umschließender Gürtel von 93 Aren Fläche als reine Landwirtschaftszone geschützt.

b) «Vogelraupfi» bei Bannwil 22. Dezember 1970

Der Bau des neuen Aarekraftwerks Bannwil war sehr umstritten. Die Fischer haben den Aufstau eines schönen Flusses und das Roden der natürlichen Ufervegetation bekämpft, und aus den Kreisen des Natur- und Vogelschutzes wehrte man sich namentlich gegen das Verschwinden der beiden Aareinseln «Breiti» und «Vogelraupfi», die als Naturschutzgebiete unter staatlichem Schutz standen. Mit der Erteilung der Konzession hat am 18. Dezember 1964 der Regierungsrat das Todesurteil über die beiden Inselchen gesprochen; die Konzessionärin wurde jedoch verpflichtet, die abgehenden Naturschutzgebiete zu ersetzen und für eine neue und naturnahe Ufergestaltung zu sorgen. Es soll hier über den Ersatz, die neue Insel «Vogelraupfi», berichtet werden. Zuvor aber sei der beiden verschwundenen Naturschutzgebiete gedacht.

## 1. Die verschwundenen Aareinselchen «in der Breiti» und «Vogelraupfi»

Die beiden zum Aarebett und somit dem Staat gehörenden Inselchen sind als Freistätten der Vogelwelt geschützt worden. Man wollte vor allem dem periodischen Kahlschlag und dem jährlichen Schnitt von Schilf und Riedgras ein Ende setzen. Initiant für den Schutz der 250 m langen, schmalen Insel «in der Breiti» unterhalb Wangen war der Ornithologische Verein Wangen a. d. A., während sich für das nur 120 m lange Inselchen unterhalb Berken die Heimatschutzgruppe Oberaargau in Langenthal einsetzte. Die Wangener kamen nach dreijährigem Bemühen zuerst zum Ziel, indem am 23. Juni 1936 der Regierungsrat «ihr» Inseli zum Vogelschutzreservat erklärte, wobei freilich weder das Betreten noch die Jagd verboten wurde. Am 19. Mai 1937 stellte die Heimatschutzgruppe Oberaargau das Gesuch, es sei auch das Aareinselchen zwischen Berken und Bannwil zum Vogelschutzreservat zu erklären. Die Langenthaler mußten sogar sieben Jahre warten – die amtliche Verwechslung der beiden Inselchen hat zu dieser Verzögerung beigetragen! –, bis ihr Wunsch erfüllt wurde. Dafür faßte der Regierungsrat am 5. April 1944 einen bessern Schutzbeschluß mit Betretungsverbot sowie absolutem Pflanzen- und Tierschutz (Jagdbann bereits seit 1942). Gleichzeitig wurde der notdürftige Schutzbeschluß über die Insel «in der Breiti» aufgehoben und durch einen gleichlautenden wie für die «Vogelraupfi» ersetzt. Die Aufsicht über die beiden Naturschutzgebiete wurde für jedes den betreffenden Initianten übertragen <sup>2</sup>.

## 2. Eine neue Vogelschutzinsel als Ersatz

Als Ersatz für die beiden zerstörten Naturschutzgebiete konnte nicht etwas Gleichartiges in Frage kommen. Die beiden Aareinseln «Breiti» und «Vogelraupfi» waren neben ihrem landschaftlichen Reiz besonders botanisch wertvoll als Anlandungsflächen, die eine natürliche Vegetationsentwicklung von den Pflanzen der Kiesbänke über das Weidengestrüpp bis zum artenreichen Auenwald aufwiesen. Einen solchen neu anzulegen stand nicht in Frage, weil nach dem Bau der Kraftwerke Flumenthal und Neu-Bannwil die Aare einen stabilisierten Wasserstand hat und keine natürlichen Hochwasser mehr jene Überflutungen mit Ablagerung von Schwebestoffen bringen, die für einen typischen Auenwald unerlässlich sind. Es mußte deshalb etwas anderes, naturschützerisch aber ebenso Wertvolles geschaffen werden. Der erste Vorschlag, zwei Uferzonen bei den bisherigen Inseln als neue Naturschutzgebiete auszuscheiden, hätte dieser Forderung nicht entsprochen. Es sollte wieder eine Insel entstehen, die vom Menschen nicht betreten wird, und hierzu bot sich gegenüber der Oenzmündung eine gute Gelegenheit, indem man dort auf die Zuschüttung des Kanals verzichtete und diesen durch zwei breite Durchstiche mit der Aare in Verbindung brachte. Diese neue Insel besitzt zudem den Vorteil, daß sie von der jenseits des Kanals liegen-

<sup>2</sup> Im Jahrbuch des Oberaargaus 1971 werden wir über die beiden Inselchen, namentlich auch über Entstehung und Namen der «Vogelraupfi», eingehender berichten.

den Geländeterrasse aufs beste überblickt werden kann. Wie aber sollte das neue Eiland gestaltet werden? Hätte man es einfach sich selbst überlassen, so wäre das bisherige Kulturland verwildert und bald einmal natürlicherweise mit Gebüsch und Bäumen besetzt worden. Eine solche neue Urwaldinsel hätte dank ihrer Unzugänglichkeit vielen Vögeln eine Freistatt geboten wie die frühern Inseln, ohne aber deren Seltenheitswert als Auenwälder zu besitzen. Sie wäre sicher auch landschaftlich reizvoll gewesen, doch hätte sie niemals als vollwertiger Ersatz der beiden verschwundenen Naturschutzgebiete gelten können; denn es wären dort keine natürlichen Lebensräume entstanden, die nicht bereits in den nahen Wäldern und den neuen Aufforstungen vorhanden sind.

Als Ergebnis langer Überlegungen und Beratungen, bei denen die Schweizerische Vogelwarte Sempach und namentlich PD Dr. U. GLUTZ VON BLOTZHEIM führend mitwirkte, entstand eine neue Vogelschutzinsel. Erstrebt wurde dabei, den Wasservögeln sichere Ruhe- und Brutstätten zu schaffen mit seichtem Gewässer, das wegen der Ausräumung und dem Aufstau der Aare sonst weitgehend fehlt. Von der Erstellung einer «natürlichen» Stillwasserlagune mit direkter offener Verbindung zur Aare wurde abgesehen, weil eine sehr rasche Verlandung befürchtet wurde – eine Befürchtung, die sich bei der schlechten Wasserqualität heute als nur allzu begründet erweist! Aber auch die Herrichtung einer erhöht angelegten Teichinsel mit Pumpwasserversorgung mußte aus triftigen Gründen unterbleiben, obwohl bei dieser Lösung der Unterhalt der Seichtwasserteiche am besten gewährleistet wäre. Die beiden Teiche der nun hergerichteten Insel haben den gleichen Wasserspiegel wie die Aare, werden aber durch zwei unter dem Kanal durchgeführte Leitungen mit sauberem Wasser aus den bereits vorher gefaßten Hangquellen gespiesen. Die Bepflanzung der Insel ist auf eine größere und zwei kleine Gruppen beschränkt, und an drei Stellen ist unter der Kiesschicht der Dämme mit einer Magerbetonschicht dafür gesorgt, daß dort überhaupt keine Vegetation aufkommen kann und das geschüttete Kies jenen Vogelarten frei-

*Nächste Seite, oben*

Fig. 1 Das Naturschutzgebiet «Vogelraupfi», eingetragen auf Plangrundlage vom Jahre 1965.

— · — · — Grenze des Naturschutzgebiets

////// fortgebaggert  
 ——— neue Ufer

////// aufgefüllt  
 ——— neue Wege

1 frühere Öznmündung

3 alte «Vogelraupfi»

2 neue Öznmündung

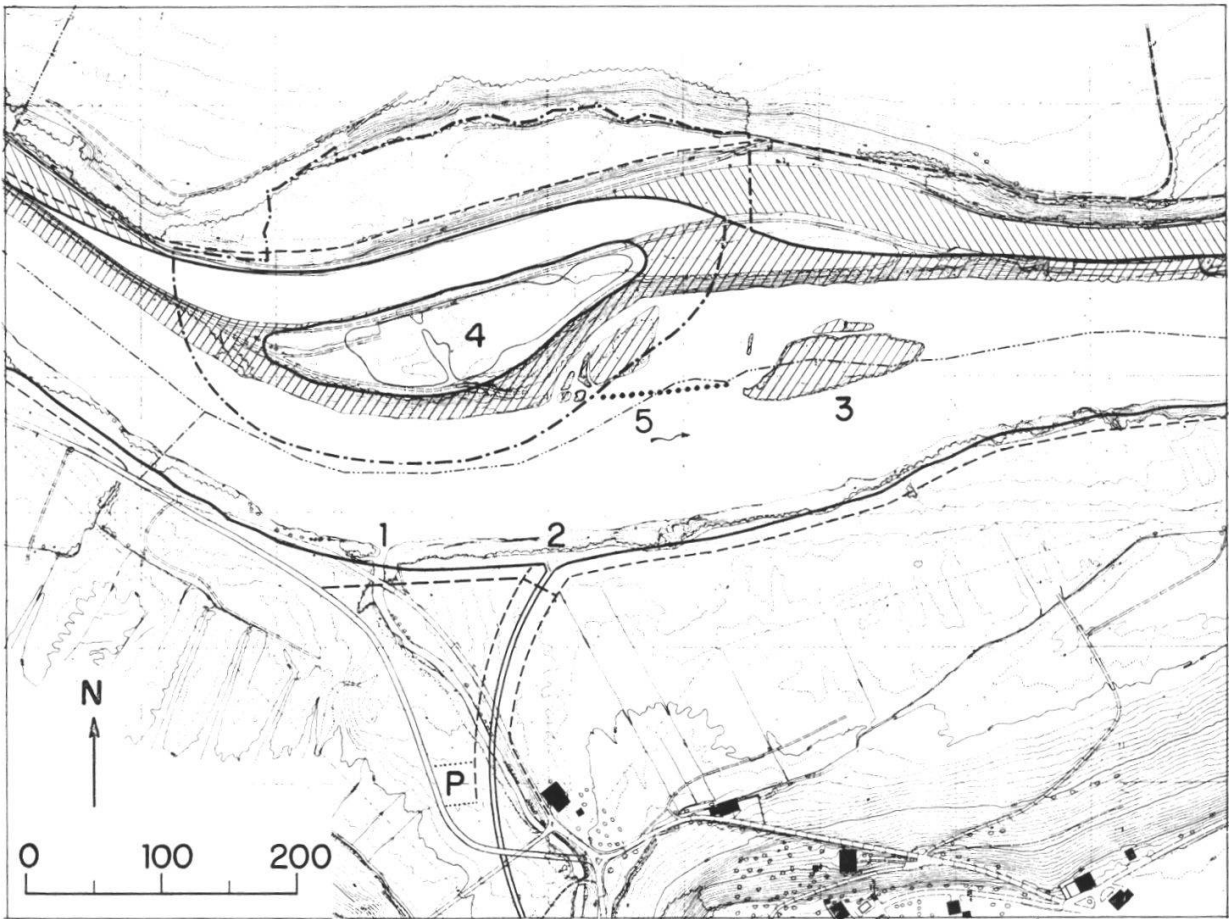
4 neue «Vogelraupfi»

5 Wolfsche Wand (eingerammte Eisenbahnschienen mit quergelegten Holzbalken), mit der verhindert wurde, daß die Aare linksufrig weiter erodierte, was einen Durchbruch des höher gelegenen Werkkanals befürchten ließ. Hinter dieser Wand, mit deren Bau im Jahre 1935 begonnen wurde, bildete sich durch Auflandung eine neue Insel.

*Nächste Seite, unten*

Abb. 1 Die Flugaufnahme (Comet, 21. 9. 1970) zeigt die neue «Vogelraupfi» mit den zwei Seichtwasserbecken, den drei Gehölzgruppen und den hellen, kiesbedeckten Dämmen. Hinter dem Kanal der zum Naturschutzgebiet gehörende Steilhang und die Geländeterrasse mit dem neuen Weg an ihrer Kante. Im Hintergrund die Berkenbrücke und das Dorf Walliswil-Bipp.





bleibt, die es für ihre Nestmulden benötigen. Wenn heute die Insel auch noch kahl wirkt und manche Betrachter dies beanstanden, so wird schon bald der Kampf gegen eine allzu üppige Verkrautung der Teiche und eine Verbuschung der Dämme aufzunehmen sein, soll die Insel wirklich den Wasservögeln dienen, die auf freie Brutplätze und offene Zu- und Abflugmöglichkeit angewiesen sind.

### 3. Das neue Naturschutzgebiet

Den Namen der weggebaggerten «Vogelraupfi» hat man auf die neue Insel, die ein künstlich geschaffenes Atoll ist, übertragen, und das neue Naturschutzgebiet heißt gleichfalls «Vogelraupfi». Zu diesem gehört nicht nur die 300 m lange und 152 Aren große Insel, sondern die BKW haben dem Staat auch den Kanal sowie den nördlich anschließenden Steilhang abgetreten, der als Trockenbord namentlich für die Pflanzen- und Insektenwelt wertvoll ist und daher in seinem natürlichen Zustand erhalten bleiben und vor Aufforstung bewahrt werden soll. Ferner wurde die schöne Geländeterrasse als reine Landwirtschaftszone ins Schutzgebiet einbezogen, damit dort keine störenden Bauten entstehen und die ganze Aussichtstribüne zur Insel unbeeinträchtigt bleibt.

Bereits in der Jagdordnung für das Jahr 1970 wurde das vorgesehene Naturschutzgebiet samt einer Aarestrecke von 400 m oberhalb bis 400 m unterhalb der Oenzmündung mit Jagdverbot belegt, und bei der kommenden Neuordnung soll dieses Gebiet zum Bannbezirk erklärt werden. Ihren Beitrag zugunsten des Naturschutzes leisten auch die Fischer, die wie alle übrigen Personen weder in den Kanal noch in die 50-m-Schutzzone der Aare eindringen dürfen, wogegen ihnen die Ausübung der Angelfischerei vom nördlichen Kanalufer aus zugestanden ist. Das ganze Naturschutzgebiet mißt 790 Aren und darf als vollwertiger Ersatz für die beiden abgegangenen Inseln, die zusammen etwa 120 Aren Fläche aufwiesen, anerkannt werden.

*Nächste Seite, oben*

Abb. 2 Die Comet-Flugaufnahme vom Sommer 1967 zeigt das linke Aareufer noch völlig unberührt, während rechtsseitig das Ufergehölz schon beseitigt ist. Auch die alte «Vogelraupfi»-Insel, die am oberen Bildrand in der Aare noch gerade sichtbar wäre, ist im Herbst 1966 bereits weggebaggert worden.

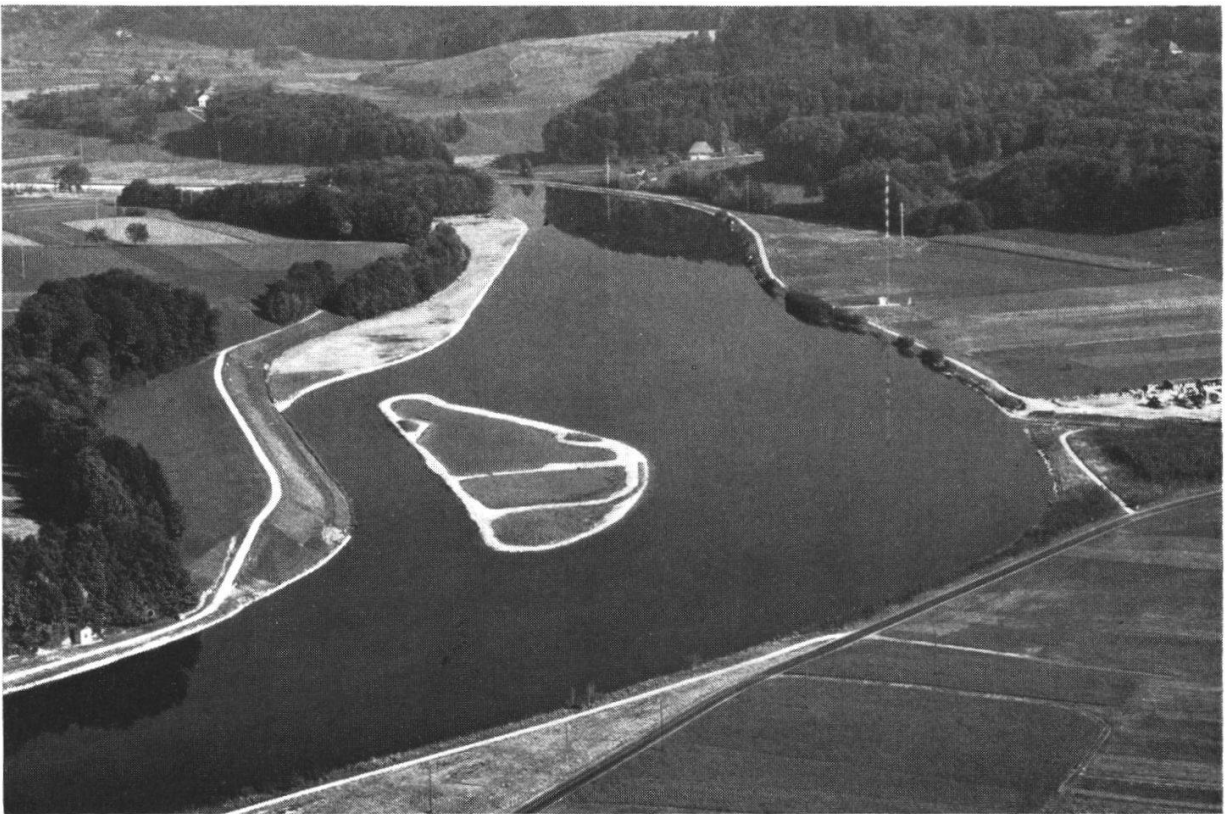
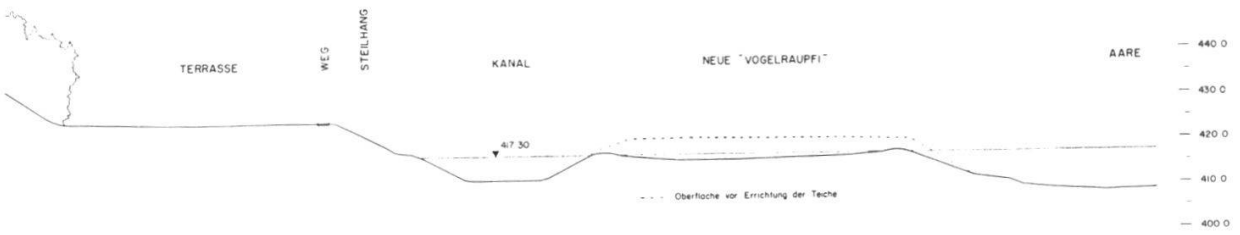
*Nächste Seite, Mitte*

Fig. 2 Querprofil durch das neue Naturschutzgebiet.

*Nächste Seite, unten*

Abb. 3 Die Comet-Flugaufnahme vom Herbst 1970 zeigt die großen Änderungen: Im Vordergrund der Durchstich zwischen Aare und altem Kanal, der unterhalb des untern Durchstichs zugeschüttet ist; die helle Auffüllungsfläche ist zur Aufforstung vorbereitet. Am rechten Ufer ist die Uferbepflanzung schon deutlich erkennbar.

Für die neue Vogelschutzinsel ist es von Vorteil, daß die beiden Kraftleitungen, die dem Rand der Terrasse entlang und längs dem rechten Kanalufer verliefen, verschwunden sind. Der am oberen Terrassenrand angelegte neue Weg ermöglicht gleichsam von gutem Tribünenplatz aus die Beobachtung des Lebens auf der neuen «Vogelraupfi».



## 4. Die Vogelschutzinsel und das Jagdverbot in ihrer Umgebung bewähren sich

Trotzdem die Teiche der Insel erst seit dem Dezember 1969 mit Wasser angefüllt sind und noch wenig pflanzliche oder tierische Nahrung zu bieten haben, sind daselbst schon zahlreiche Vögel beobachtet worden. Als ornithologische Sensation ist zu melden, daß im Frühsommer 1970 bereits zwei Paare Flußregenpfeifer gebrütet und 6 Junge hochgebracht haben<sup>3</sup>. Da diese zu den seltensten Brutvogelarten der Schweiz zählen, von denen es kaum mehr als 20 Paare gibt (namentlich an den Flüssen Ticino und Rhone), wurde bei der Herrichtung der Insel besonders auf die Ansprüche dieser Vogelart geachtet, und die Bruten dürfen deshalb als schöner Erfolg dieser Bemühungen gewertet werden. Nicht so bedeutend, aber nicht minder erfreulich ist, daß sich im Sommer größere Scharen von Lachmöwen auf der Insel tummelten (am 18. Juli 1970 z. B. 190 Exemplare) und mehrere Fischreiher, deren Brutkolonie im benachbarten Längswald liegt, regelmäßig darauf anzutreffen sind. Während der herbstlichen Zugzeit benützten verschiedentlich Watvögel die «Vogelraupfi» als Rastplatz, und im November 1970 war die Anwesenheit von 6 Samtenten ein neues Ereignis; denn diese Vögel überwintern gewöhnlich längs der Meeresküsten und sind nicht jedes Jahr und meist nur einzeln auf bernischen Gewässern zu beobachten.

Nicht die Seltenheit der Arten, sondern die unerwartet große Zahl der Vögel hat dann im Laufe des Winters zu eindrucklichen Erlebnissen bei der «Vogelraupfi» und in der mit Jagdverbot belegten Umgebung des Staugebiets geführt, wie die hier ausgewählten Zählungen von Dr. P. INGOLD/F. FRIEDLI (20. Dezember 1970 und 16. Januar 1971) und R. HAURI (11. Januar 1971) beweisen:

	20. Dezember 1970	11. Januar 1971	16. Januar 1971
Stockente	0	540	590
Krickente	0	37	31
Tafelente	1	46	35
Reiherente	2	17	14
Haubentaucher	3	0	2
Zwergtaucher	3	13	9
Bläßhuhn	9	9	11

Anfangs Dezember 1970 hatte R. HAURI in einem Bericht noch auf die geringe Zahl an Enten und Tauchern verwiesen, die festzustellen sei. Speziell von den Stockenten schrieb er: «Falls diese Vögel aber entdeckt haben werden, daß ihnen die jagdfreie Zone einen ungestörten Aufenthalt bietet, darf mit größern Beständen gerechnet werden. Solche Traditionen entstehen oft schlagartig und werden anschließend jahrzehntelang eingehalten.» Diese Voraussage hat sich sehr bald erfüllt. R. HAURI schrieb am 19. Februar 1971: «Die Kälteperiode anfangs Januar 1971 bewirkte ein Zufrieren der umliegenden kleinen Gewässer. Sehr

<sup>3</sup> «Neue Bruterfolge von Flußregenpfeifern an der Aare», von B. Siegrist, in «Vögel der Heimat», Oktober 1970, S. 13 f., mit 5 Photos.

rasch fanden die Stockenten die jagdfreie Zone an der Aare heraus. Nun wird sich dort bestimmt eine Überwinterungstradition bilden.»

## 5. Zusammenfassung

Die verschwundenen Aareinselchen waren landschaftlich reizvoll und bildeten eine Bereicherung der ursprünglichen Flußlandschaft. Sie waren auch als Auenwälder von seltenem Wert, dessen Verlust zu bedauern ist. Dr. Otto HEGG, Oberassistent am Systematisch-Geobotanischen Institut der Universität Bern, hat sie kurz vor ihrem Verschwinden noch untersucht – auf Anregung von Prof. Max WELTEN, Mitglied der kantonalen Naturschutzkommission. Den vorläufigen Bericht, den er darüber erstattet hat, durften wir hier verwenden. Es ist zu hoffen, daß Dr. HEGG die Ergebnisse mit den botanischen Bestandesaufnahmen veröffentlichen wird.

In ornithologischer Hinsicht waren die Inselchen wohl weniger bedeutsam, obgleich sie als Vogelreservate geschützt worden sind. In der umfangreichen Zusammenstellung, die Walter Bieri im Jahrbuch des Oberaargaus 1968 erscheinen ließ, wird das «Inselireservat bei Wangen a. d. A.» nur einmal erwähnt (S. 146: 1 Rotschenkel am 11. November 1937) und die «Vogelraupfi bei Berken» ebenfalls nur einmal (S. 147: Flußuferläufer im Sommer 1949, Brutverdacht). Es werden hier vor allem die typischen Auenwaldbewohner ihren Lebensraum gefunden und in den Schilfsäumen die Teichrohrsänger gebrütet haben. Die höhern Bäume dienten Milanen, Graureihern, Krähen, Tauben und Staren als beliebte Warten und Schlafplätze. So reiche Vorkommnisse aber, wie wir sie im Abschnitt 4 melden durften, waren nicht da, bevor die neue Insel geschaffen und auf einem Teil der gestauten Aare die Jagd verboten war. So dürfen wir uns doch darüber freuen, daß im neuen Naturschutzgebiet mit Hilfe der Technik für die Vogelwelt etwas Gütiges erreicht worden ist. Moderne Baumaschinen haben nicht bloß die alte «Vogelraupfi» brutal weggefressen, sondern sie haben auch die beträchtlichen Erdbewegungen bewältigt, die zur Herrichtung der neuen Vogelschutzinsel erforderlich waren. Abschließend möchten wir PD Dr. GLUTZ VON BLOTZHEIM für seine fachmännische Beratung danken und den BKW für das großzügige Verständnis, das sie der neuartigen Aufgabe entgegengebracht haben. In schöner Weise hat sich hier die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Naturschutz, Jagd und Technik bewährt.

## 2. Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete

a) *Gwattlischenmoos*. Durch Regierungsratsbeschluß vom 17. April 1970 hat dieses Naturschutzgebiet eine neue Seegrenze erhalten. Diese Neuerung hat sich aufgedrängt wegen der im Jahre 1967 erstellten Bootssteganlage am Ostrand des Naturschutzgebietes, die von der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun als Betreuerin und größtenteils Grundeigentümerin des Gwattlischenmooses energisch

bekämpft worden ist. Nachdem nun trotz dieser Opposition die Bootsstege da sind, ging es uns darum, der befürchteten Beunruhigung und Störung der Vogelwelt im Reservat zu begegnen durch eine Ausdehnung des Schutzgebiets im See. Nach Verhandlungen mit der Verwaltung des Bonstettenguts, der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun und der Seepolizei einigte man sich auf eine neue Seegrenze. Diese bringt für das Naturschutzgebiet eine gewisse Verbesserung und trägt gleichzeitig den Bedürfnissen der Schifffahrt und der Erholung angemessen Rechnung.

Der genannte Regierungsratsbeschluß enthält nicht bloß die Änderung der Seegrenze mit der Vergrößerung des Schutzgebiets von 16,80 ha auf 17,75 ha, sondern ist eine Neufassung des ganzen Schutzbeschlusses, bei der einige redaktionelle Verbesserungen und Vereinfachungen vorgenommen wurden, die aber den Inhalt der bisherigen Schutzvorschriften nicht ändern.

## b) *Marais des Pontins près St-Imier*

### 1. Das bisherige Naturschutzgebiet

Auf der am Nordhang des Chasseral gelegenen Stufe von Les Pontins, 2,5 km südlich von St-Imier, stehen seit dem Jahre 1947 zwei botanisch überaus wertvolle Moorparzellen als Reservate unter staatlichem Schutz. Ihre Aufnahme ins Verzeichnis der Naturschutzgebiete erfolgte damals auf Grund von Pachtverträgen, die zwischen der Association du Parc jurassien de la Combe Grède und den Grundeigentümern bereits in den Jahren 1942 und 1944 abgeschlossen worden waren. Obwohl zwischen dem Naturschutzgebiet Combe-Grède (Chasseral) und dem Moor von Pontins ein Grenzabstand von über 1 km besteht, hat sich die genannte Gesellschaft dieser Schutzgebiete und deren Betreuung angenommen. Es gelang ihr auch, im Jahre 1958 Grundeigentümer der westlichen Moorparzelle zu werden, dank der Mitwirkung des Staates, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der Genossenschaft Monsilva. Daher konnte im Jahre 1959 ein neuer, verbesserter Schutzbeschluß gefaßt werden, der für die westliche Parzelle zeitlich unbeschränkt gilt, während der Vertrag mit der Gemeinde Savagnier NE als Grundeigentümerin der östlichen Parzelle vorläufig bis 1992 dauert.

### 2. Die längst erwünschte Erweiterung

Gerne hätte man schon in den vierziger Jahren das dazwischen liegende Moor ebenfalls unter Schutz gestellt, was aber wegen der während des Zweiten Weltkrieges hier intensiv betriebenen Torfausbeutung nicht möglich war, und bis heute sind aus diesem Gebiet gewerbsmäßig Gärtnereien mit Torfmull sowie mit ausgegrabenen Föhren und Birken beliefert worden. Als nun der Grundeigentümer an das Aufgeben seines Gewerbes dachte und bereits Bauparzellen am Rande des Moors zu verkaufen begann, bot sich die Gelegenheit, das Zwischen-

gebiet zu kaufen und damit die beiden bestehenden Reservate zu einem Naturschutzgebiet von beträchtlicher Größe zu vereinigen. Das erweiterte Naturschutzgebiet von Les Pontins umfaßt nunmehr eine Fläche von 26 ha. Neben Teilen, wo das Hochmoor völlig unberührt und als «Archiv der Naturgeschichte» erhalten ist, weist es Flächen auf, die zu verschiedenen Zeiten ausgebeutet worden sind. Doch sind auch diese wertvoll, weil hier anschaulich wird, wie sich die natürliche Vegetation wieder eingefunden hat. So kann festgestellt werden, wie diese Neubesiedlung von Torfmooren sich entwickelt, die teils im letzten Jahrhundert, teils während der beiden Weltkriege und – wie bei der jüngsten Erweiterung – bis in die Gegenwart ausgebeutet wurden. Wenn dies vor allem vom botanischen Standpunkt aus interessant ist, so bietet dieses vielfältige Moorgebiet auch landschaftlich ein überaus reizvolles Bild und stellt zudem ein geschätztes Refugium für die Tierwelt dar. Kein Besucher wird an dieser nordisch anmutenden Moorlandschaft ohne Gewinn vorübergehen, und für Botaniker und Lehrer besteht zudem der große Vorteil, daß dieses Naturschutzgebiet wissenschaftlich genau erforscht ist <sup>4</sup>.

### 3. Der Kauf

Von Les Pontins ist im Berichtsjahr viel die Rede gewesen wegen des in der Nähe des Naturschutzgebiets projektierten Feriendorfs. Sein Standort wäre vorgesehen im Moorland östlich der Staatsstraße, das durch Torfausbeutung und Entwässerung seinen natürlichen Charakter weit mehr eingebüßt hat als das eigentliche Naturschutzgebiet. Nicht umsonst beschränken sich die erwähnten wissenschaftlichen Beschreibungen fast ausschließlich auf das Gebiet westlich der Straße. Die Auseinandersetzungen um das Feriendorf stehen mit der Vergrößerung des Naturschutzgebiets nur insofern in Zusammenhang, als offenkundig geworden ist, daß heute selbst sumpfiges Gelände zur baulichen Nutzung in Betracht gezogen wird. Der Erwerb und die Sicherstellung des zwischen den bestehenden beiden Reservaten gelegenen Moorlandes erwies sich deshalb als um

<sup>4</sup> Ch. KRÄHENBÜHL, Le marais des Pontins sur St-Imier, in «Schweizer Naturschutz» April/Juni 1944, S. 35—37 (mit 4 Photos).

Alb. EBERHARDT et Ch. KRÄHENBÜHL, La tourbière des Pontins sur St-Imier / Etude bryologique, pollenanalytique et stratigraphique, in «Bericht über das Geobotanische Forschungsinstitut Rübel in Zürich für das Jahr 1951», S. 87—122 (mit Plänen, Profilen, Diagrammen und Photos).

Ch. KRÄHENBÜHL, Notices sur la tourbière des Pontins, in «Les intérêts du Jura», janvier 1953, S. 1—17 (mit Plan, Profilen und Photos).

Ders., Autour des marais des Pontins, quelques considérations scientifiques, in «Les intérêts du Jura», septembre 1970, S. 216—221.

Ders., Propos autour de l'extension de la réserve naturelle des Pontins, in «Les intérêts du Jura», janvier 1971, S. 8—17.

Der um das Moor von Pontins und den Naturschutz im Jura hochverdiente Dr. Charles KRÄHENBÜHL, Arzt in St-Imier, erstattete uns auch zu Beginn der Verhandlungen für die Vergrößerung ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit, das uns gute Dienste geleistet hat.

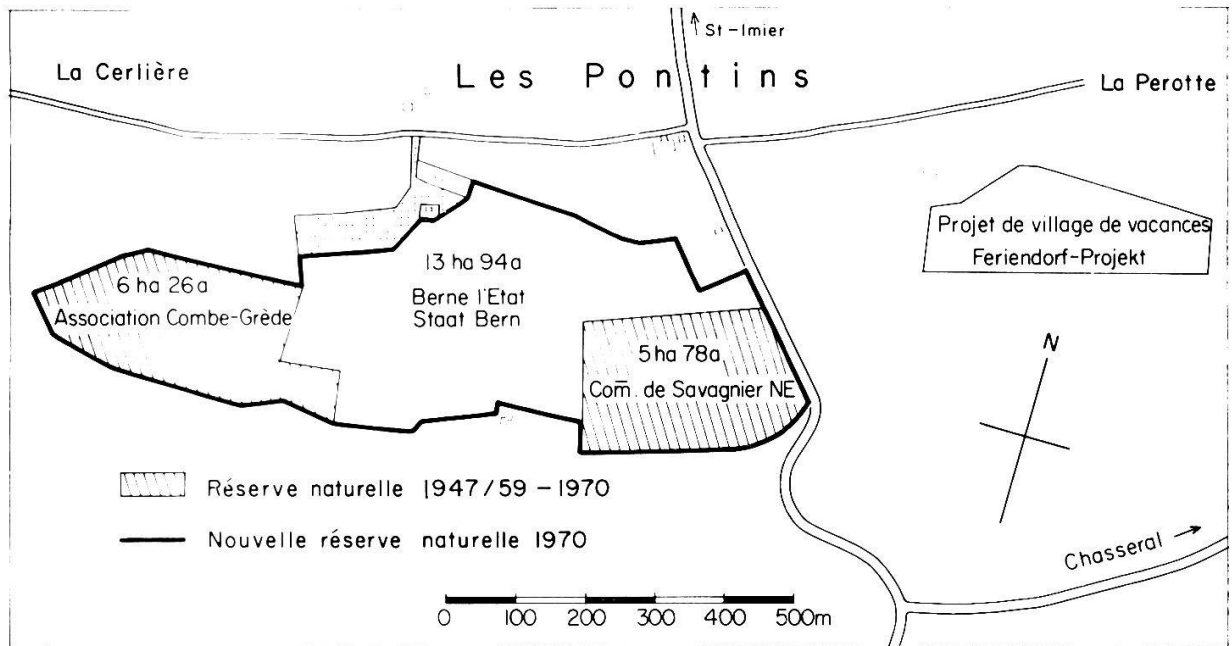


Fig. 3 Kartenskizze des Naturschutzgebiets Les Pontins

Punktiert ist das mit Bauverbot belegte Restgrundstück, von dem bereits zwei Ferienhausparzellen abgetrennt worden sind. Dank Kauf, Unterschutzstellung und Bauverbot ist dieser drohenden Entwicklung nun Einhalt geboten.

so wünschenswerter, weil immer mehr die Gefahr drohte, daß dieses Land künftig auf irgendeine Weise genutzt würde, die den beiden Reservaten schädlich wäre. Dieser Gefahr konnte durch den staatlichen Ankauf begegnet werden.

Der Staat erwarb folgende Flächen, die das neue Grundstück Nr. 1034 bilden:

Torfland	12 ha 52 a 96 m <sup>2</sup>
Baumschule	2 a 57 m <sup>2</sup>
Wiesland	1 ha 38 a 69 m <sup>2</sup>
<hr/>	
Total	13 ha 94 a 22 m <sup>2</sup>

Dieses Grundstück mit einem amtlichen Wert von Fr. 128 550.— wurde zum Preise von Fr. 197 000.— gekauft, was einem Durchschnittspreis von Fr. 1.41 per m<sup>2</sup> entspricht oder einem Preis von Fr. 1.24 für das Torf- und Baumschul-

Abb. 4 Eine Zierde des Naturschutzgebiets Ziegelmoos. Die Bemühungen um die beiden alten Torfstiche im Ziegelmoos erfuhren schon kurz nach dem Schutz eine besondere Rechtfertigung: Ende Mai 1970 entdeckte Ed. Berger im westlichen Torfstich eine große Kolonie der Wasserfeder — *Hottonia palustris* L. Im Kanton Bern ist das neben dem Meienriedloch, dem Häftli und einer Gieße bei Dotzigen die vierte bekannte Fundstelle dieser bei uns selten gewordenen Sumpfpflanze. Die ehemals 13 bekannten Stellen im Kanton Aargau sind heute auf zwei zurückgegangen. (Aufnahme Ed. Berger, 28. 5. 1970.)





land, und Fr. 3.— für das Wiesland. Im Kaufvertrag ist eingeschlossen ein Bauverbot auf der dem Besitzer verbleibenden Restparzelle von 1 ha 16 a 79 m<sup>2</sup> am nordwestlichen Rand. Als Übergangslösung wurde vereinbart, daß der bisherige Eigentümer auf einer begrenzten Fläche von etwa 2 ha noch bis Ende 1976 oberflächlich Torf gewinnen darf, und zwar höchstens 500 m<sup>3</sup> jährlich (gegenüber bisher etwa 1500 m<sup>3</sup>); ferner darf er ebenfalls bis Ende 1976 die von ihm gesetzten Bäume in den Baumschulen noch wegnehmen.

Die Finanzierung der sich mit Einschluß der Aufwendungen für Vermessung und Handänderung auf Fr. 200 000.— belaufenden Kosten gestaltete sich wie folgt:

Fr. 150 000.— aus dem Naturschutzkredit zur Sicherung schutzwürdigen Bodens, Fr. 50 000.— aus dem Kredit der Jagd zur Erhaltung und Erweiterung des natürlichen Lebensraumes der freilebenden Tierwelt.

Da der Naturschutzkredit bereits stark beansprucht war, mußte ein dringlicher Nachkredit angefordert werden, den der Regierungsrat am 11. November 1970 zusammen mit der Kaufvertragsgenehmigung bewilligte. Gleichzeitig verfügte er auch die Erweiterung des Schutzbeschlusses auf das erworbene Grundstück, so daß dieser nun für das ganze 26 ha messende Naturschutzgebiet gilt.

An den Kaufpreis von Fr. 197 000.— hat das Eidgenössische Oberforstinspektorat einen Bundesbeitrag von 30 % mit Fr. 59 100.— geleistet.

### 3. Landerwerb für geplante Erweiterung von Naturschutzgebieten

a) *Faulenseeli bei Ringgenberg.* Das Faulenseeli (auch Burgseeli genannt) ist durch Regierungsratsbeschluß vom 11. Februar 1958 zum Naturschutzgebiet erklärt worden mit einer leider nur schmalen Uferzone. In den letzten Jahren wuchs die Gefahr, daß die reizvolle Umgebung des Faulenseelis durch Überbauung beeinträchtigt werde. Das gilt namentlich für das westliche Ufergelände, das sich zur kunstgeschichtlich bedeutenden Kirchenruine Goldswil hinaufzieht und für Ferienhausbauten sehr verlockend ist. Als daselbst im Jahre 1967 gar ein Motel geplant wurde, griff der Uferschutzverband Thuner- und Brienersee ein und kaufte das Baugrundstück, wobei der Kredit der Naturschutzverwaltung zur Sicherung schutzwürdigen Bodens den vierten Teil des Kaufpreises übernahm. Der UTB blieb auf der Hut und verhandelte, wenn von andern Grundeigentümern bekannt wurde, daß sie verkaufswillig waren. Gleicherweise ist die Einwohnergemeinde Ringgenberg entschlossen, die schöne Landschaft beim Faulenseeli freizuhalten. Wenn dies auch in erster Linie eine Sache der Orts- und Regionalplanung ist, so hatte doch auch das Naturschutzinspektorat allen Grund, diese Absicht zu unterstützen. Wir bemühten uns daher um größtmögliche Staats- und Bundesbeiträge an die Kaufsummen, wobei wir uns bewußt sind, daß sowohl UTB wie Gemeinde dank persönlichen Beziehungen erfolgreicher verhandeln können als der Staat.

Im Berichtsjahr wurden vermittelt und ausbezahlt:

an den Uferschutzverband Thuner- und Brienersee je Fr. 24 000.— von Staat und Bund für den Erwerb eines 4041 m<sup>2</sup> haltenden Grundstücks, das Franken 80 000.— kostete (RRB vom 3. Juli 1970);

an die Gemeinde Ringgenberg je Fr. 12 840.— von Staat und Bund für den Erwerb eines 3200 m<sup>2</sup> haltenden Grundstücks, das Fr. 42 800.— kostete (RRB vom 22. Dezember 1970).

Ziel dieser Mithilfe ist es, das Naturschutzgebiet Faulenseeli vergrößern zu können; daher wurden in beiden Fällen folgende Bedingungen an die Beiträge geknüpft:

1. Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten zugunsten des Staates;

2. Verpflichtung von UTB und Gemeinde, im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat und dem kantonalen Planungsamt die Bemühungen um den Schutz des ganzen Seegeländes fortzusetzen, damit die erworbenen Grundstücke so bald wie möglich in das erweiterte Naturschutzgebiet eingegliedert werden können.

3. Rückzahlungspflicht bei Scheitern dieser Bemühungen und Veräußerung der Grundstücke.

b) *Ziegelmoos bei Gampelen.* Im letzten Bericht (S. 82) orientierten wir über dieses neue Naturschutzgebiet, das im Rahmen der begonnenen Gesamtmelioration Ins–Gampelen–Gals kräftig erweitert werden soll. Im Frühling 1970 sind drei zwischen den bereits geschützten Torfstichen gelegene Grundstücke an einen Transportunternehmer verkauft worden. Das kantonale Meliorationsamt hat diesen Verkauf nicht bewilligt und uns empfohlen, die drei Grundstücke von zusammen 11 263 m<sup>2</sup> Fläche zu erwerben. Dies geschah zum Preise von Fr. 1.— pro m<sup>2</sup>, und der Regierungsrat hat den Kaufvertrag am 25. August 1970 genehmigt.

#### 4. Sicherungsmaßnahmen in bestehenden Naturschutzgebieten

a) *Dienstbarkeiterrichtung auf den Heimwesen Le Champois und La Charbonnière im Naturschutzgebiet Doubs.*

##### 1. Ein bemerkenswerter Fortschritt im Naturschutzgebiet Doubs

Über den Schutz der Doubs-Landschaft wurde im Bericht für das Jahr 1967 orientiert (Seiten 92–95). Die am 12. September 1967 vom Regierungsrat beschlossene vorläufige Verordnung ist bis heute nicht in eine endgültige umgewandelt worden, weil noch nicht alle Einsprachen erledigt werden konnten und ein Gerichtshandel hängig ist.

Im Berichtsjahr ist ein bedeutender Fortschritt zu melden, nachdem der Große Rat am 12. Februar 1970 eine Entschädigung von Fr. 90 000.— für die obge-

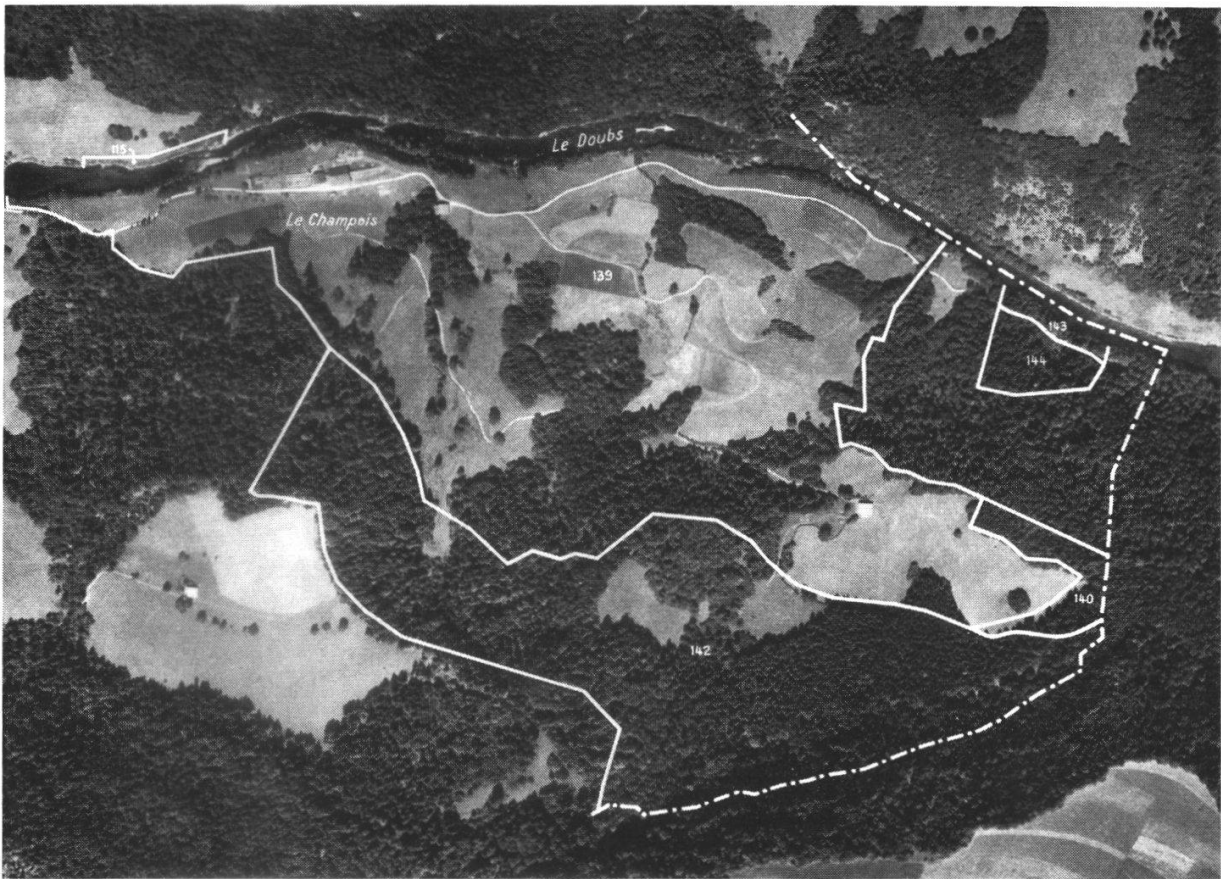


Abb. 5 Flugaufnahme (Eidg. Landestopographie, 18. 7. 1959) des Heimwesens Le Champois, 1,5 km unterhalb Soubey. Mit Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes ist das Grundstück Nr. 139 belegt, während die Waldparzellen Nrn. 115, 140, 142, 143 und 144 in Staatseigentum übergegangen sind. Flußaufwärts stehen bereits Wochenendhäuschen am Ufer, und unmittelbar unterhalb der Grenze von Grundstück Nr. 139 ist ein solches zu erkennen. Ohne die Pläne der BKW wäre zweifellos nicht das ganze Ufer dieser großen Parzelle verschont geblieben. Heute ist es gesichert, gleicherweise wie der reizvolle Wechsel von offenem Land mit Wald, Feldgehölz, Uferbestockung und Einzelbäumen.

nannte Dienstbarkeitserrichtung genehmigt hat. Damit ist auf einer Uferlänge von etwa 2800 m ein über 70 ha großes Gebiet im landschaftlich wertvollsten Teil des Doubs endgültig gesichert, indem die Schutzvorschriften als Dienstbarkeitslast ins Grundbuch eingetragen wurden. Verglichen mit dem Schutz durch eine Verordnung, die in die Gesetzessammlung aufgenommen wird, oder durch einen Regierungsratsbeschluß, der im Grundbuch bloß angemerkt wird, ist der Eintrag einer Dienstbarkeit viel sicherer, weil damit für alle Zeiten jegliche Entschädigungsansprüche wegen allfälliger materieller Enteignung ausgeschlossen sind. Zudem wurden im vorliegenden Falle nicht allein die Schutzvorschriften der Doubs-Verordnung übernommen, sondern darüber hinaus noch strengere landschaftsschützerische Bestimmungen eingetragen, so einerseits das Verbot der Beseitigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüsch und Ufergehölz ohne besondere Bewilligung, andererseits das Verbot von Aufforstungen.



Abb. 6 Flugaufnahme (Eidg. Landestopographie, 18. 7. 1959) des Heimwesens La Charbonnière, 4,5 km unterhalb Soubey. Die Grundstücke Epiquerez Nr. 116 und St-Brais 639 sind mit Dienstbarkeiten zugunsten des Naturschutzes belegt, die abgetrennte Waldparzelle Nr. 144 ist Staatseigentum geworden. Was zu Abb. 5 geschrieben wurde, gilt auch hier, wobei neben dem Ufergehölz besonders die lange Hecke auf Grundstück Nr. 639 für den Natur- und Landschaftsschutz wertvoll ist.

Zu diesem naturschützerischen Gewinn hat uns ungewollt die Bernische Kraftwerke AG verholphen; sie war Eigentümerin der beiden Heimwesen geworden, um ihre Wasserkraftnutzungsprojekte am Doubs zu verwirklichen, und ihr ist es zu verdanken, daß in diesem Abschnitt keine Wochenendhäuser entstanden sind. Der Kampf gegen die geplanten Kraftwerke am Doubs hat zur Unterschutzstellung geführt, und die Freihaltung des Landes ist nun dem Naturschutz zugute gekommen. Was schwerste Bedrohung des Doubs gewesen ist – der Kraftwerkbau –, ist zum schönsten naturschützerischen Gewinn geworden, weil die BKW das mit der Unterschutzstellung für sie endgültig uninteressant gewordene Land nicht freihändig zu verkaufen suchten, sondern es der Forstdirektion anboten.

## 2. Die beiden Heimwesen und ihre Bedeutung für das Naturschutzgebiet Doubs:

Die BKW besaßen am Doubs die Heimwesen  
*Le Champois* (Gemeinde Soubey) mit einem Flächeninhalt von 64,66 ha (wovon 28,64 ha Wald) und  
*La Charbonnière* (Gemeinden Epiquerez und St-Brais) mit einem Flächeninhalt von 49,67 ha (wovon 19,72 ha Wald).

Das Heimwesen Le Champois ist im Jahre 1913 bei der Fusion mit der «Société des Forces motrices du Doubs» an die BKW übergegangen; das Heimwesen La Charbonnière haben die BKW im Jahre 1948 gekauft im Hinblick auf ihre Kraftwerkprojekte am Doubs.

Der Abschnitt Soubey–St-Ursanne, in dem die beiden Heimwesen liegen, stellt das eigentliche Herzstück des Naturschutzgebiets Doubs dar. Dieses besitzt hier denn auch seine größte Breite aus folgenden Gründen:

- a) Beide Ufer sind auf Schweizer Boden.
- b) Die ganze Uferlandschaft weist nur sehr wenige nichtlandwirtschaftliche Bauten auf und ist dank ihrer Unberührtheit überaus schutzwürdig.
- c) Der Doubs ist hier mit seinen Gefällstrecken und seinen Inseln besonders reizvoll. Kraftwerkanlagen sind hier wohl projektiert, aber nicht ausgeführt worden (im Gegensatz zu jenen von Refrain und La Goule oberhalb und Bellefontaine unterhalb).
- d) Projekt geblieben ist auch der Bau einer durchgehenden Straße, die für die Ruhe dieser schönen Landschaft nachteilig wäre und deren Wert als Erholungs- und Wandergebiet herabsetzen würde.

### 3. Die getroffene Mittellösung:

Bei den Verhandlungen mit den BKW stand zuerst der Kauf der Heimwesen durch den Staat im Vordergrund, wobei der Erwerb auf Rechnung der Naturschutzverwaltung hätte erfolgen müssen, da die Liegenschaftsverwaltung einen Kauf ablehnte. Bei der Naturschutzverwaltung erregte aber nicht nur der finanzielle Aufwand schwere Bedenken, sondern auch die zu erwartenden Verwaltungsumtriebe bei einer Verpachtung der Heimwesen. Wir suchten deshalb eine andere Lösung, wobei wir den Umstand berücksichtigten, daß schon im Sommer 1966 der Pächter von Le Champois sein Interesse am Kauf des Heimwesens geäußert hatte. Es wurde nun angestrebt, die beiden Heimwesen zu verkaufen unter gleichzeitiger Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Naturschutzgebiets Doubs. Selbstverständlich bedeutete das eine Senkung des Verkaufspreises, wofür den BKW der Ausfall wenigstens teilweise zu ersetzen war aus Naturschutzmitteln. Ferner erwies es sich, daß das zu den Heimwesen gehörende Waldareal für eine selbständige Bewirtschaftung durch die beiden Pächter als neue Grundeigentümer zu groß war. Die Staatsforstverwaltung wurde deshalb ersucht, jene Waldflächen zu übernehmen, die für den Eigenbetrieb der beiden Heimwesen nicht nötig waren. Mit dem Wegfall dieses «überschüssigen» Waldes konnte für die beiden Pächter ein erträglicherer Kaufpreis erreicht werden, was uns sehr erwünscht war; denn nur bei Gewährung vorteilhafter Kaufbedingungen ist die weitere Bewirtschaftung des an keiner durchgehenden Straße gelegenen Landes gewährleistet – was wiederum im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes liegt.

Man gelangte deshalb nach langen Verhandlungen zu folgender Mittellösung:

- a) Der Staat (Forstverwaltung) kauft von den BKW 38,87 ha Wald und Weide zum Preise von Fr. 169 000.—
- b) Aus Naturschutzmitteln wird für die anlässlich des Verkaufs errichteten Dienstbarkeiten eine Entschädigung an die BKW bezahlt Fr. 90 000.—
- c) Die BKW verkaufen die mit Dienstbarkeiten belasteten Heimwesen zu einem billigen Preis.

Mit der Entschädigung von Fr. 90 000.— sind nun endgültig gesichert:

	Hausplätze	Nutzland	Weiden	Wald	Total
Le Champois	0,08 ha	18,39 ha	12,54 ha	6,35 ha	37,36 ha
La Charbonnière	0,10 ha	14,65 ha	11,94 ha	6,86 ha	33,55 ha
Total	0,18 ha	33,04 ha	24,48 ha	13,21 ha	70,91 ha

Zieht man bloß das Nutzland und die Weiden in Betracht mit 57,52 ha Fläche, so ergibt sich eine Entschädigung pro m<sup>2</sup> von 15 Rp. Dieser Betrag darf als sehr günstiger Gegenwert dafür betrachtet werden, daß die dauernde Erhaltung eines 70 ha großen Gebietes in seiner landschaftlichen Eigenart absolut gesichert ist — selbst für den Fall, daß die Verordnung über das Naturschutzgebiet des Doubs-Tals einmal gelockert oder gar aufgehoben werden sollte. An die Fr. 90 000.— für die Dienstbarkeitserrichtung bezahlte das Eidgenössische Oberforstinspektorat einen Bundesbeitrag von 40% mit Fr. 36 000.—. Wir sind dafür ebenso dankbar wie für die Mitwirkung der Staatsforstverwaltung, die durch den Waldkauf diese Lösung ermöglicht hat, sowie für die Aufgeschlossenheit der BKW gegenüber dem neuen Naturschutzgebiet.

b) *Lyßbach*. Die im letzten Bericht (S. 61) angekündigte Verurkundung eines Landabtausches mit den SBB hat stattgefunden. Der Staat hat den SBB zwei neu vermessene Abschnitte in der Gemeinde Aarberg (Brückenköpfe bei der Eisenbahnbrücke über den Aare-Hagneck-Kanal) mit total 445 m<sup>2</sup> Fläche tauschweise und wertgleich gegen die 1834 m<sup>2</sup> messende Bachparzelle in der Gemeinde Schüpfen abgetreten. Der Regierungsrat hat den Vertrag am 9. Juni 1970 genehmigt. Damit gehört nun der ganze Lyßbach von Bundkofen bis zur Gemeindegrenze Schüpfen-Großaffoltern dem Staat.

c) *Sense und Schwarzwasser*. Die vorläufige Verordnung vom 22. Februar 1966 konnte noch nicht durch eine endgültige ersetzt werden, weil die Einsprachen von neun Grundeigentümern im Schwarzwassergraben nicht erledigt sind. Es handelt sich dabei um das bewirtschaftete Auenland zwischen der neuen Schwarzwasserbrücke und der Einmündung des Bütschelbaches ins Schwarz-

wasser. Zur Verzögerung einer Lösung trägt bei, daß hier nicht allein Anliegen des Naturschutzes zur Diskussion stehen. Vordringlich ist neben der Erhaltung einer unverdorbenen Erholungslandschaft die Schaffung der nötigen Einrichtungen für alle die herbeiströmenden Erholungsuchenden, namentlich von Möglichkeiten zum Parkieren. Dies kann nicht aus Naturschutzmitteln bestritten werden, weil es keine Naturschutzaufgabe ist; aber auch die Gemeinden Wahlern und Oberbalm erklären mit Recht, daß ihre Einwohner nur zum allerkleinsten Teil dieses Gebiet benützten und daß vor allem die Bewohner der Agglomeration Bern es aufsuchten. Wir zählen daher auf tatkräftigen Einsatz von Planungsseite und zitieren hier aus der 1970 erschienenen Wegleitung von Dr. Robert MUNZ «Natur- und Heimatschutz als Aufgabe der Kantone» den Satz: «Innerhalb der Region wäre es angezeigt, für die Beschaffung notwendiger Erholungsgebiete, welche sich zwangsläufig zumeist auf dem Boden wenig besiedelter, bevölkerungsarmer und in der Regel finanzschwacher Gemeinden befinden, zum überwiegenden Teil finanziell von den dichtbevölkerten, als Verursacher anzusprechenden Gemeinden tragen zu lassen.»

Inzwischen aber erachten wir es als unsere Pflicht, wachsam zu sein und Unheil zu verhindern. Einem echten Notfall sahen wir uns gegenüber, als wir vernahmen, daß der Eigentümer des Heimwesens an der alten Schwarzwasserbrücke im Begriffe sei, das schönste Grundstück den Inhabern eines Campingplatzes zu verkaufen. Abgesehen von der Frage, ob hier ein Campingplatz überhaupt bewilligt worden wäre, mußte dieser Verkauf verhindert werden, weil sonst die ganzen Bemühungen um das Naturschutzgebiet und um die Erhaltung einer der Allgemeinheit dienenden Erholungslandschaft einen Rückschlag erlitten hätte. Dieser wäre um so schwerer gewesen, als das fragliche Land an der alten Schwarzwasserbrücke liegt – am Eingang zum Erholungsgebiet – und somit an einer wichtigen Schlüsselposition. Wenn uns schon im Interesse der Erholungslandschaft daran gelegen ist, daß im Schwarzwassergraben die Landwirtschaft erhalten bleibt, durften wir nicht zulassen, daß der größte Teil des Nutzlandes eines Heimwesens in fremde Hand gelangte. Der Grundeigentümer konnte bewegt werden, sein ganzes Heimwesen (einschließlich eines dazu gehörenden kleinen Waldstückes) dem Staat zu verkaufen, und am 1. Juli 1970 wurde der Kaufvertrag verkündet. Danach erwirbt der Staat die gesamte Liegenschaft (Grundbuchblätter Wahlern Nr. 2412, 2413 und 2415) mit einer Fläche von 319,25 Aren zum Preise von Fr. 80 000.—.

Der Regierungsrat hat den Kaufvertrag am 31. Juli 1970, der Große Rat am 17. September 1970 genehmigt und den Kredit bewilligt. Das Eidgenössische Oberforstinspektorat zahlte daran einen Bundesbeitrag von 40 % mit Franken 32 000.—.

Nach der im letzten Moment geglückten Erledigung dieses Notfalls – der bisherige Eigentümer bewirtschaftet als Pächter das Heimwesen weiter und wird auch gewisse Aufsichtsfunktionen übernehmen – bleibt die Aufgabe, zusammen mit den Gemeinden und den Planungsstellen eine Konzeption zu erarbeiten zur



Erhaltung dieser einzigartigen Natur- und Erholungslandschaft und eine Trägerorganisation zu schaffen für die Finanzierung der daherigen Aufwendungen. In der endgültigen Verordnung über das Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser wird nach vorgängiger Erledigung der Einsprachen diese Konzeption zu berücksichtigen sein.

## 5. Bundesgerichtsentscheid zum Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen

Im Tätigkeitsbericht 1969 (Seite 67 f.) wurde die beim Bundesgericht hängige staatsrechtliche Beschwerde erwähnt gegen den Regierungsratsbeschluß Nr. 3658 vom 30. Mai 1969 über das Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen. Am 9. Juni 1970 hat die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts die Beschwerde abgewiesen. Wie wir zugesichert haben, soll über diesen wichtigen Entscheid hier berichtet werden.

Die beiden Beschwerdeführerinnen verlangten, der genannte Regierungsratsbeschluß sei aufzuheben, da er in mehrfacher Beziehung gegen das Willkürverbot gemäß Art. 4 der Bundesverfassung und die Eigentumsgarantie verstoße. Sie machten namentlich geltend, daß die erforderliche gesetzliche Grundlage fehle und daß kein hinreichendes öffentliches Interesse für die Unterschutzstellung eines so großen, uneinheitlichen Gebietes bestehe. «Vor allem im Gebiet des Lauenensees ist die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung keineswegs ersichtlich.» Im weitem wurde ein Verstoß gegen die Autonomie der Gemeinde Lauenen gerügt.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde eingetreten. Es hat zunächst festgestellt:

«Die Schaffung des Naturschutzgebietes Gelten-Iffigen im allgemeinen und die Ausscheidung der engeren Schutzzone Lauenensee im besonderen stellen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dar, die mit der Eigentumsgarantie nur dann und soweit vereinbar sind, als sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie in der Wirkung einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen (BGE 94 I 55, 91 I 332 mit Hinweisen auf frühere Urteile). Die Frage der enteignungsähnlichen Wirkung und der damit verbundenen Entschädigungspflicht wird im vorliegenden Verfahren mit Recht nicht aufgeworfen. Im engeren Schutzgebiet ist den betroffenen Eigentümern bereits eine Entschädigung angeboten worden; Forderungen zum Ausgleich einer allfälligen materiellen Enteignung der im weiteren Schutzgebiet gelegenen Grundstücke können nach Maßgabe des bernischen Enteignungsgesetzes vom 3. Oktober 1965 (Art. 1 Abs. 2) geltend gemacht werden.»

Das Vorhandensein der erforderlichen *gesetzlichen Grundlage* wird im Urteil eindeutig bejaht. Art. 83 Abs. 1 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ermächtigt den Regierungsrat, auch zur Erhaltung größerer Landschaften entsprechende Vorschriften aufzustellen. Freilich werde nach der neueren Rechtsprechung verlangt, daß das geschützte Gebiet eine gewisse räumliche Einheit bilde. In den Erwägungen des Bundesgerichts wird zu diesem besonders bestrittenen Gesichtspunkt wie folgt Stellung genommen:

«Das Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen ist sehr groß und umfaßt nicht nur ein Tal, sondern zumindest zwei geographisch getrennte Gebiete, nämlich die Gegend Gelten-Lauenen und das Iffigental. Die zwei engeren Naturschutzzone Hohberg/Iffighorn und Lauenensee haben einen verschiedenen Charakter, und es fehlt ihnen jede unmittelbare räumliche Verbindung. Wenn indessen die erwähnten, je für sich eine geographische Einheit bildenden Gebiete ohne Verfassungsverletzung *einzel*n unter Naturschutz gestellt werden können, so besteht kein Grund, die Zusammenfassung der bezüglichen Schutzbestimmungen in einem einzigen Erlaß als unzulässig zu erklären. Einheitliche Vorschriften liegen diesfalls sogar im Interesse eines wirksamen Naturschutzes und sind geeignet, eine für den Betroffenen leichter erkennbare und durch die Behörden besser kontrollierbare Ordnung zu schaffen. Art. 83 Abs. 1 EG/ZGB bildet demnach eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den angefochtenen Beschluß.»

Zur Frage, ob für die beanstandeten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ein überwiegendes *öffentliches Interesse* bestehe, äußert sich das Bundesgericht wie folgt:

«Die Beschwerdeführerinnen bestreiten die Notwendigkeit der angefochtenen Schutzbestimmungen mit der Behauptung, es bleibe unerfindlich, weshalb gerade diese Gegend unter Schutz gestellt werde, da sie sich nicht von andern unberührten Gebieten unterscheide; die Zone könnte mit gleichen Argumenten verdoppelt oder verdreifacht werden. Dieser Einwand ist unbehelflich. Bei der Bestimmung und Abgrenzung von Landschafts- und Naturschutzzone steht den kantonalen Behörden ein gewisses Ermessen zu. Daß sie nicht alle nach ihrem Schönheitswert ungefähr gleich schutzwürdigen Landschaften unter den besonderen Schutz des Staates stellen, sondern — gerade im weiten Gebiet der Alpen — vor allem nach dem Ausmaß der bereits bestehenden oder zu erwartenden Bedrohung des Objekts eine Auswahl treffen, verstößt weder gegen Art. 4 BV noch gegen die Eigentumsgarantie. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die geschützten Gebiete tatsächlich schutzwürdig sind. Dies trifft insbesondere für die Gegend zu, in welcher die Grundstücke der Beschwerdeführerinnen liegen. Der Lauenensee bildet den Mittelpunkt einer geschlossenen, weitgehend unberührten und außerordentlich schönen Landschaft, wie sie auch im Alpengebiet nicht häufig zu finden ist. Die Nähe des Dorfes Lauenen und die Zufahrtsmöglichkeiten schaffen eine besondere Gefährdung (Camping, Bau von Wochenend- und Ferienhäusern usw.), weshalb die im angefochtenen Beschluß enthaltenen Eigentumsbeschränkungen als dringlich erscheinen. Das öffentliche Interesse am Schutz des Lauenensees und seiner Umgebung als einer verhältnismäßig leicht zugänglichen Erholungslandschaft ist groß und überwiegt — wie im folgenden näher auszuführen ist — eindeutig das private Interesse der Grundeigentümer an einer unbeschränkten Nutzung ihrer Parzellen.

*Im weiteren Schutzgebiet* bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und der bisherige Gastwirtschafts- und Hotelbetrieb gewährleistet. Auch Neu- und Umbauten, die im Dienste dieser Nutzungsarten stehen, sind nicht verboten, sondern bedürfen lediglich einer Begutachtung durch die Forstdirektion. Diese ist überdies befugt (Ziff. 8 des Beschlusses), für das Gebiet des Lauenensees außerhalb der engeren Schutzzone ausnahmsweise «andere als die in Ziff. 5 lit. b genannten Bauten» (Ferienhäuser) zu bewilligen, «sofern sie sich ins Landschaftsbild einfügen». Aus der Formulierung der Verbote und Ausnahmen ist ersichtlich, daß jede unnötige, im Interesse des Landschaftsschutzes nicht erforderliche Beschränkung der Eigentumsrechte vermieden, andererseits aber jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindert werden soll. Die angefochtene Ordnung ermöglicht im konkreten Fall eine sachgemäße Abwägung der Interessen und ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden.

*In der engeren Naturschutzzone Lauenensee* sind freilich alle Bauten und Anlagen untersagt; das Benützen von Booten und Floßen ist nur mit Bewilligung der Forstdirektion gestattet; die Pflanzenwelt genießt absoluten Schutz. Diese Zone umfaßt indessen ausschließlich

den See und einen schmalen, vorwiegend sumpfigen Uferstreifen. Das private Interesse der Grundeigentümer, ihre landwirtschaftlich wenig ergiebigen Uferparzellen als «Bauland» für Ferienhäuser verkaufen zu können, hat vor dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des unberührten und in besonderem Maße schutzwürdigen Bergsees zurückzutreten. Daß zur Erhaltung von schützenswerten Uferpartien unter Umständen auch sehr einschneidende Maßnahmen, wie insbesondere Bauverbote, als gerechtfertigt erscheinen, hat das Bundesgericht schon wiederholt entschieden (vgl. BGE 90 I 341 [betr. Sempachersee] und dort zitierte Entscheidungen; Urteil vom 31. März 1965 betr. Großer Moossee, Erw. 3, abgedruckt in Zbl. 66/1965, S. 323 ff.). Beim Lauenensee, der nicht in einem Wohn-, sondern in einem reinen Erholungsgebiet liegt, tritt das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer unbebauten Zone noch stärker in den Vordergrund als bei den Seen des Mittellandes, die zum Teil an Baugebiete angrenzen.»

Über die von den Beschwerdeführerinnen bemängelte und im Interesse der Rechtssicherheit gebotene *Tatbestandsbestimmtheit*, wird vom Bundesgericht u. a. ausgeführt:

«Keinen Anlaß zu Kritik gibt ferner die Formulierung, Ausnahmegewilligungen dürften nur erteilt werden, sofern die projektierte Baute ‚sich ins Landschaftsbild‘ einfüge. Sie stellt eine klare Richtlinie dar; das Ermessen der zuständigen Behörde läßt sich auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes auch durch ausführliche Vorschriften weder ganz ausschließen noch erheblich einschränken. Offensichtlich unbegründet ist schließlich der Einwand, es sei nicht klar, ob bloß Ausnahmen zugunsten oder auch solche zulasten der Grundeigentümer zulässig sein sollen. Die Befugnis der Forstdirektion, ‚in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen‘, kann keinesfalls als Ermächtigung zur Verschärfung der Schutzvorschriften verstanden werden. Dies geht bereits aus dem angeführten Beispiel der Ausnahmegewilligung für andere als land- und forstwirtschaftliche Bauten hervor. Der angefochtene Beschluß erweist sich deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Tatbestandsbestimmtheit als verfassungskonform.»

Zur Frage der *Gemeindeautonomie* schreibt das Bundesgericht:

«Unbehelflich ist endlich der nicht näher begründete Vorwurf, der angefochtene Beschluß verletze die Autonomie der Gemeinde Lauenen. Art. 83 Abs. 1 EG/ZGB ermächtigt den Regierungsrat, auf dem Verordnungsweg die nötigen Maßnahmen zur Sicherung der Landschaften vor Verunstaltung zu treffen. Selbst wenn den bernischen Gemeinden auf dem Gebiet des Baupolizei- und Planungsrechts eine autonome Rechtsetzungsbefugnis zukäme (vgl. BGE 81 I 33), so gingen die auf Art. 83 Abs. 1 EG/ZGB gestützten Anordnungen des Regierungsrates auf jeden Fall dem autonomen Gemeinderecht vor (vgl. BGE 94 I 547 sowie das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 29. April 1970 i. S. Politische Gemeinde Bachs, Erw. 3).»

Nachdem das Urteil des Bundesgerichts eröffnet war, konnten die zugesicherten Entschädigungen an die drei Alpengenossenschaften Langenlauenen, Kühdungel und Stierendungel sowie an diejenigen Grundeigentümer in der engern Naturschutzzone Lauenensee, die dem Schutzbeschluß zugestimmt hatten, ausbezahlt werden. Es sei hier nochmals betont, daß die große Mehrheit des Gemeinderates von Lauenen und der Grundeigentümer für die Unterschutzstellung großes Verständnis bekundet haben und aufrichtigen öffentlichen Dank verdienen.

Die ausgerichteten *Entschädigungen* ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Gemeinde Lenk:

An die Iffigenalpgenossenschaft und die Alpgenossenschaft Pörisberg (Nutzungsbeschränkung auf 21 km <sup>2</sup> , siehe Tätigkeitsbericht 1968, S. 66)	Fr. 180 000.—
---	---------------

Gemeinde Lauenen:

Für die Alpwege im Geltental	Fr. 33 000.—
An die 3 Alpgenossenschaften Kühdungel, Langenlauenen und Stierendungel (je Fr. 18 000.—) sowie an 5 Grundeigentümer außerhalb der Naturschutzzone Lauenensee	Fr. 62 000.—
An 5 Grundeigentümer in der Naturschutzzone Lauenensee als Entschädigung für die ihrem Grundeigentum erwachsenen Einschränkungen auf 114 Aren Wiesland (à Fr. 300.—) und 219 Aren Streueland (à Fr. 50.—)	Fr. 45 150.—
Total	<u>Fr. 320 150.—</u>

An diese Ausgaben sind bis heute folgende Beiträge bezahlt worden:

Bundesbeitrag für die Dienstbarkeitsverträge in der Gemeinde Lenk	Fr. 72 000.—
Aus dem Gemeinschaftsfonds der Taleraktion 1968	Fr. 75 000.—
Total	<u>Fr. 147 000.—</u>

## *II. Naturschutzgebiete zufolge technischer Eingriffe in die Natur*

Neue Naturschutzgebiete, die im Zusammenhang mit Meliorationen geschaffen wurden, veranlaßten im Bericht für das Jahr 1969 allgemeine Bemerkungen über die Berücksichtigung des Naturschutzes bei Bodenverbesserungen und Gewässerverbauungen. Das im Jahre 1970 entstandene neue Naturschutzgebiet «Vogelraupfi» bei Bannwil zeigt, wie die Technik in den Dienst des Naturschutzes gestellt werden kann. Deshalb soll in diesem Bericht überblickt werden, wie weit schon bei bisherigen Naturschutzgebieten technische Eingriffe beteiligt gewesen sind.

Die nachstehende Übersicht nennt die Naturschutzgebiete mit der Nummer, unter der sie im Führer von H. ITTEN (siehe Seite 39) beschrieben sind mit den

Literaturangaben; wo solche fehlen, wird auf den Bericht «Naturschutzfähigkeit im Kanton Bern 19 . . .» verwiesen. In Klammer werden einige gleichartige schützenswerte Gebiete erwähnt.

### 1. Weiher und Sumpfgebiete, die zurückgehen auf:

- a) Ausbeutung von Lehm: Fräschels-Weiher, ITTEN 212  
(Sängeli-Weiher bei Thunstetten)
- b) Ausbeutung von Torf: Inser Torfstich, ITTEN 218  
Torfstiche Ziegelmoos, 1969/82  
(Bleienbacher Torfsee)
- c) Ausbeutung von Schieferkohle: (Gondiswiler Weiher)
- d) Aufstau zu gewerblichen Zwecken
  - Mühlen/Sägen: Etang de la Gruère, ITTEN 270  
Etang des Royes, ITTEN 271, 1969/80  
Etang de Bolleman, ITTEN 272, 1969/82  
(Plain de Saigne bei Montfaucon)  
(Gerlafinger Weiher der VON ROLLSchen Eisenwerke)
  - Fischzucht: Etangs de Bonfol et de Vendlincourt, ITTEN 274  
(Mumenthaler-Weiher bei Aarwangen)  
(Steinbach-Weiher bei Berken)
  - Elektrizitätswerke: Niederried-Stausee, ITTEN 213  
(Wohlensee)

### 2. Naturschutzgebiete als Folge der I. Juragewässerkorrektion

- a) Die Absenkung der Juraseen um mehr als zwei Meter ließ neue Strandböden zutage treten:
  - Mörigenbucht, ITTEN 223
  - Seestrand Lüscherz, ITTEN 221
  - Uferlandschaft Erlach-Gals, ITTEN 219  
(Strand Erlach-Vinelz)
  - Heidenweg und Randzonen der St. Petersinsel, ITTEN 220
  - Fanel, ITTEN 217
- b) Durch die Einleitung der Aare in den Bielersee entstand Neuland:
  - Aaredelta Hagneck, ITTEN 222

### 3. Vogelschutzinsel in der Fanelbucht im Zusammenhang mit der II. Juragewässerkorrektur

Siehe Bericht 1967/68 und Ornithologischer Beobachter 64. Jg., Heft I, S. 6–9; 66. Jg., Heft 2, S. 55–58.

Diese Übersicht dürfte all jenen zu denken geben, die sich gewöhnt sind, in der Technik schlechthin den Widerpart des Naturschutzes zu sehen. Wir möchten nicht ins Gegenteil verfallen und nun ein «Lob der Technik» singen; denn ohne Zweifel sind durch technische Eingriffe unsägliche Werte zerstört worden und dem Naturschutz unwiederbringlich verlorengegangen.

Als *Beitrag zum Thema Naturschutz und Technik* und als Kommentar zur vorstehenden Übersicht halten wir fest:

1. Auf den Großeingriff der *I. Juragewässerkorrektur* ist der an Fläche und Bedeutung größte Anteil an Naturschutzgebieten zurückzuführen. Fanelstrand und Heidenweg-St. Petersinsel sind ins schweizerische Inventar der erhaltenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Ohne künstliche Sicherung durch den für die damalige Zeit sehr aufwendigen Bau einer Schutzmauer wäre die St. Petersinsel heute viel kleiner, und ohne Juragewässerkorrektur lägen der Heidenweg und die naturschützerisch besonders wertvollen Strandböden rings um die St. Petersinsel unter Wasser (siehe Seite 2 des Vortrags 1970, Literaturangabe S. 68 hiernach, mit dem Zitat ROUSSEAUS, der das Verschwinden der heutigen «Chüngeliinsel» prophezeite!).

2. Neben den Beispielen, bei denen man den technischen Eingriff für den Naturschutz nachträglich genutzt hat (Ziffer 1 unserer Liste), müßten zahlreiche *verpaßte Gelegenheiten* erwähnt werden. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, in den Jahren 1950 bis 1965 der botanisch und zoologisch überaus reichhaltige «Lättiweiher» im Wald nordöstlich Zollikofen mit Schutt gänzlich aufgefüllt worden. Nicht genutzt hat man im Kanton Bern bis heute die Möglichkeit, alte Kiesgruben und Steinbrüche dem Naturschutz neu dienstbar zu machen. In unserer Liste fehlt denn auch diese Kategorie – nachdem das zum Schutz vorgesehene «Grubenseeli» bei Koppigen im Jahre 1965 wegen allzuweit fortgeschrittener Auffüllung aufgegeben werden mußte.

3. Die *Kiesausbeutung* wird künftig in unserer Liste nicht mehr fehlen. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist im «Häftli» bei Büren an der Aare zu melden, wo eine Kiesausbeutung nur unter der Bedingung bewilligt wurde, daß das Terrain nach erfolgter Ausbeutung nicht aufgefüllt werden dürfe und dem Staat zu Naturschutzzwecken zufalle. Ein weiterer Schritt ist das Offenlassen von Kiesgewinnungs-Baggerseen an der Autobahn Bern–Thun längs dem Naturschutzgebiet der Aarelandschaft.

4. Der moderne Naturschutz sollte sich aber nicht nur damit begnügen, im Nachgang zu technischen Eingriffen zu wirken. Er wird nicht nur dort, wo die Technik bereits am Werk gewesen ist, noch etwas für seine Zwecke herauszu-

holen suchen, sondern er wird die großartigen *technischen Möglichkeiten* direkt in seinen Dienst stellen. Mit Hilfe der Technik können sowohl neue Naturschutzgebiete vorsätzlich geschaffen wie auch bestehende zweckmäßig erhalten werden.

4.1 Die «*Vogelraupfi*» bei Bannwil und die Vogelschutzinseln in der Fanelbucht sind erste Beispiele für *technisch erstellte Naturschutzgebiete*. Man wird künftig auch an die künstliche Schaffung von Weihern und Sumpfgebieten denken. Die alten Lehmgruben und Torfstiche, die für eine bedrohte Pflanzen- und Tierwelt heute so lebenswichtig sind, wurden seinerzeit mit einfachsten Werkzeugen mühsam ausgehoben. Heute ist man in der Lage, mit Maschinen in kürzester Zeit gleiche Vertiefungen zu schaffen. Warum sollte man es nicht im Interesse des Naturschutzes tun an ausgewählten, geeigneten Orten und auf ertraglosen Böden?

4.2 Die Technik ermöglicht auch den *Unterhalt bestehender Naturschutzgebiete*. Vertiefungen, die vor Jahrzehnten ausgegraben und mit Grundwasser ausgefüllt worden, nun aber wieder verlandet sind, kann man heute leichter wiederherstellen. Man wird selbst vor gezielten Eingriffen in natürliche Gewässer nicht zurückschrecken. Ein Beispiel dafür ist die Ausbaggerung der untern Fencherngieße bei Worben. Zufolge Verlandung war diese dem Vertrocknen nahe und für die Vogelwelt beinahe wertlos geworden. Die ursprüngliche Aare hätte bei ihren Überschwemmungen von Zeit zu Zeit dort ausgeräumt. Mit der Ableitung in den Bielersee wurde ihr das verunmöglicht (andernorts, z. B. zwischen Thun und Bern, durch Korrektur und Eindämmung). Wenn sie nun ausgebaggert wurde, so hat man mit technischen Mitteln das getan, was durch technischen Eingriff dem natürlichen Fluß verwehrt worden ist. Selbstverständlich dürfen solche Maßnahmen nur mit größter Umsicht und in Kenntnis der biologischen Bedingungen getroffen werden.

5. Abschließend noch ein Wort zu jener Art von Eingriffen, die Ausgangspunkt zu diesen Erörterungen waren: *Elektrizitätswerke* haben mit ihren Stauhaltungen nicht nur Naturschutzgebiete ermöglicht, sondern allgemein auch den Wasservögeln gute Lebensbedingungen verschafft. Walter Bieri (siehe Seite 49) nennt zum Beispiel 22 Beobachtungen vom Wynaustau, während die einstigen Vogelschutzgebiete in der «Breite» und «Vogelraupfi» nur je einmal vertreten sind. Über die Vögel auf dem neuen Bannwilstau siehe Seite 48! Ferner sei hier auf den gewichtigen Anteil der Kraftwerke Oberhasli am größten bernischen Naturschutzgebiet, dem 100 km<sup>2</sup> messenden Grimselreservat verwiesen und auf die Unberührtheit der Doubslandschaft unterhalb Soubey, die den BKW zu verdanken ist – wenn auch nicht naturschützerische Absichten zugrunde lagen (siehe Seite 56!).

### III. Botanische und geologische Objekte

Im Berichtsjahr ist einzig bei den botanischen Objekten eine Änderung zu verzeichnen. Der Regierungsrat hat am 11. Dezember 1970 den im Winter 1969/70 durch die Schneemassen zu Boden gedrückten *Wacholderbaum auf Vorderchallenberg* (Gemeinde Röthenbach) vom Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler gestrichen. Gleichentags sind *sieben Stieleichen in der Gemeinde Rüderswil* aufgenommen worden. Diese Bäume von unterschiedlicher Größe stehen in lockerer Gruppe auf dem Rüderswilfeld und beleben die sonst kahle Ebene aufs schönste. Die beiden Landwirte, denen die Eichen gehören, hatten erfreulicherweise ohne Entschädigung ihre Zustimmung erteilt.

#### C. LITERATUR ZUM NATURSCHUTZJAHR UND ÜBER BERNISCHE NATURDENKMÄLER

Dr. Robert MUNZ (1970): Natur- und Heimatschutz als Aufgabe der Kantone. Eine Wegleitung zum schweizerischen Natur- und Heimatschutzrecht. Verlag Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel.

H. BEYELER, R. HAURI, H. HERREN (1970): «erlauscht und erlebt». Aus der wundervollen Welt abseits unserer Straßen. Buchverlag Tages-Nachrichten, Münsingen. — Sieben Beiträge des reich illustrierten Bandes sind Naturschutzgebieten im Kanton Bern gewidmet: Fanel, Kleinhöchstettenau, Lauenensee, Lindental, Niederried-Stausee, Schwarzwasser, Weißenau.

Hans ITTEN (1970): Naturdenkmäler im Kanton Bern. Verlag Paul Haupt, Bern.

K. L. SCHMALZ (1970): Wie steht es um den Schutz von Heidenweg und St. Petersinsel? Vortrag gehalten an der Generalversammlung, vervielfältigt durch den Verein Bielerseeschutz.

Das Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1970 (Selbstverlag des Uferschutzverbandes, Interlaken) enthält folgende Beiträge:

K. L. SCHMALZ: Naturschutzjahr im Alltag (S. 6—16); Vom Katzenstein im Spiezer Rebbeg und von den Kindlistensteinen (S. 71—78);

Bruno SCHNEEBERGER: Was grünt und blüht ums Faulenseeli? (S. 55—70).

Charles KRÄHENBÜHL (1970): Répertoire des plantes vasculaires du Jura bernois. Edité par l'Association pour la défense des intérêts du Jura et sa Commission pour la protection de la nature. — Dieses mit Unterstützung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern herausgegebene Werk enthält auf 200 Ringbuchblättern die Beschreibung von 3000 Pflanzen mit ihren Fundstellen im Jura.

Les intérêts du Jura, Bulletin de l'ADIJ, Mai 1970: Sondernummer von 36 Seiten: «SOS Nature . . .»

Siehe ferner die auf S. 51 verzeichneten Beiträge über Les Pontins.